

**Hann. 91 v. Schele I Nr. 30**

**Brief von Schele an Leist (Vorgaben für einen Verfassungsentwurf), 26.08.1837**

Seite 631 r

Für den Herrn Kanzley-  
Director Leist  
Hann. 26t Aug. 1837.

:/wird demnächst zurück  
erbeten./:

Grundsätze, welche bey dem  
Entwurf einer neuen Ver-  
fassungsurkunde für Hannover,  
zu berücksichtigen; und  
Artikel, die aufzunehmen  
sind.

1<sup>ter</sup> Grundsatz  
und darnach zu faßender  
Artikel.

Das im Art. 57. der Wiener  
Schlußacte anerkannte Grund-  
princip des deutschen Bundes,  
daß die gesammte Staatsge-  
walt in dem Oberhaupte des  
Staates vereinigt bleiben  
muß, und der Souverain durch  
eine landständische Verfassung  
nur in der Ausführung bestimmter  
Rechte an die Mitwirkung  
der Stände gebunden werden kann,  
ist in seinem vollen Um-  
fange unverletzt zu erhalten.  
Jede demselben widerstrebende,  
auf eine Theilung der Staats-  
gewalt abzielende Behaupt-  
ung ist unvereinbar mit  
dem Staatsrechte der deutschen  
Bundesstaaten, und kann

bey keiner deutschen Verf. in Anwendung kommen.

2<sup>ter</sup> Grundsatz, und aufzunehmender Art.

Stände können von ihren eigenen Beschlüssen, oder von denen einer frühern Ständeversammlung, wenn sie in verfassungsmäßiger Form erfolgt, und von der Regierung genehmigt sind, ohne deren Zustimmung, mit rechtlicher Wirksamkeit nicht abgehen. Dies versteht sich auch von Beschlüssen, welche für einen ausdrücklich bestimmten Zeitraum gefaßt sind, während der Dauer deßselben.

3<sup>ter</sup> Grundsatz und aufzunehmender Artikel

Verordnungen, welche von der Regierung, vermöge der Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlaßen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft. Ein

Nichtanerkennen solcher Verordnungen durch die Stände, kann die Regierungen in Handhabung derselben, nicht hemmen, so lange die ständische Beschwerde nicht auf verfassungsmäßigem Wege, als begründet, erkannt ist.

Überhaupt kann der Gang der Regierung, durch ständische Einsprüche, in welcher Form, diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets im gesetzlichen Wege, zu erwarten.

In den Gesetzentwürfen, sind die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen, von einfachen Vollzugsbestimmungen zu trennen, und nur erstere gehören zur verfassungsmäßigen Kompetenz der Stände.

4<sup>ter</sup> Grundsatz  
und Artikel

Stände dürfen über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse nicht berathen und beschließen.

5<sup>ter</sup> Grunds. und Art.

Staatsbeamte können, ohne Genehmigung des Königs, nicht in die ständischen Cammern, als gewählte Deputirte, eintreten.

p.n. Beeydigung der Militairs auf die Verfaßung ist unzuläßig., aber der König wird überhaupt kaum solche Beeydigung der Staatsdiener, wollen: sie sind nur dem König verantwortlich, und können dieses allerdings, auch durch Verletzung der Verfassung, werden.

In Hinsicht der Öffentlichkeit ständischer Verhandl. s. Art. V. des Bundesbeschlusses vom 28<sup>t</sup> Jun. 1832. wenn nicht der König, hier mehr Beschränkung verlangt.

Die Präsidenten der ständ. Cammern sollen keine Angriffe auf den Bund, oder einzelne Bundesregierungen, zur Verbreitung von Grundsätzen, welche die rechtmäßige Staatsordnung untergraben, also ruhestörende Lehren und Grundsätze enthalten, zulassen.

6<sup>ter</sup> Grundsatz  
und Artikel

Bedingungen, welche bey Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern nach Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28<sup>t</sup> Jun. 1832. unzulässig sind, können auch unter der Benennung von Voraussetzungen, oder unter irgend einer anderen Form, nicht geltend gemacht werden.

7<sup>ter</sup> Grundsatz  
und Art.

Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleichbedeutend, mit den Rechten, das Staatsausgaben Budget zu regeln. Ständen stehet daher nicht das Recht zu, einzelne innerhalb des Betrages der im allgemeinen bestimmten Staatssummen vorkommende Ausgabeposten festzusetzen, oder zu streichen.

Werden bereits erfolgte Ausgaben von den Ständen nicht anerkannt, so können sie zwar eine Verwahrung für künftige

Fälle einlegen; es können aber dergleichen als wirklich verausgabt nachgewiesenen Summen, nicht als effective Kaßen vorräthe, von den Ständen in Anschlag gebracht werden. Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erweislich erfolgten Ausgabe wird auf verfassungsmäßigem Wege entschieden, und wenn diese Entscheidung verneinend ausfällt, so stehet nur der competenten landesherrlichen Behörde, und nicht den Ständen, der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit zu.

8<sup>ter</sup> Grundsatz und Art.  
Den Ständen soll das Budget in der Regel bey dem Beginn der Sitzungen vorgelegt, und die Stände

zu rechter Zeit einberufen  
werden damit ihre Berathung  
in der nöthigen Frist beendet  
werden könne.

9<sup>ter</sup> Grundsatz und

Artikel

Sollte die Steuerbewilli-  
gung und Erledigung der  
Budgetfrage, nicht vor Ab-  
lauf der gesetzlichen Steuer-  
bewilligungsperiode,  
erfolgt seyn, so kann diese  
Frage zwar an das Bun-  
Des- oder Schiedsgericht gelangen:  
einstweilen aber, hat die  
Regierung das Recht, die  
bisherigen Steuern fort zu  
erheben, ohne jedoch, den  
Fall außerordentlicher  
Bundesleistungen, oder anderer  
außerordentlicher und dringender  
Ereignisse ausgenommen,  
den Betrag der letzten Steuer-  
bewilligung, zu überschreiten.

(M. in's Reglement.  
Geheime Sitzungen, wenn  
die Berathung über die Mittel  
zur Ausführung von Bun-  
desbeschlüssen, von nach-  
theiligem Einfluß auf  
die Bundesverhältnisse,  
oder auf die auswärtige  
Politik des d. Bun-  
des, seyn könnte.)

:(Ferner zu prüfen: ob es nicht  
zweckmäßig sey, daß durch  
das Reglement bestimmt  
werde: daß die Gegenstän-  
de nicht gleichzeitig, in  
den Cammern berathen  
werden, sondern von einer  
Cammer an die andere,  
mit den Amendements  
gesandt, und dann in derselben  
berathen werden; in dem  
viel Zeit durch die gleich-  
zeitige Berathung verloren  
gehet.):

Soweit an Leist gegeben, ohne  
ihm zu sagen, woher.